



Schweizer Chemikalienrecht

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Verbotsliste

In der nachfolgenden Tabelle sind Beschränkungen und Verbote der Anhänge 1 und 2 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) zusammengefasst, welche Herstellerinnen und Händlerinnen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen gewisser Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände beachten müssen.

Verwendungsverbote und -beschränkungen, die sich an die beruflichen und gewerblichen oder privaten Verwenderinnen richten sowie weitere Bestimmungen wie z.B. Kennzeichnungsvorschriften, Meldepflichten oder Entsorgungsvorschriften sind nicht aufgeführt.

Für den Umgang mit Chemikalien aktuelle und gültige Vollzugshilfen des BAFU als Aufsichts- oder Fachbehörde und Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde findet man im Internetauftritt des BAFU auf der Startseite unter „Dokumentation“ (Umwelt-Vollzug Chemikalien).

Dieses Dokument ist lediglich eine Informationsquelle und gibt den Stand vom Januar 2013 wieder. Rechtlich verbindlich ist der Originaltext der ChemRRV.

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
1,1-Dichlorethylen (CAS-Nr. 75-35-4) 1,1,1,2-Tetrachlorethan (CAS-Nr. 630-20-6) 1,1,2-Trichlorethan (CAS-Nr. 79-00-5) 1,1,2,2-Tetrachlorethan (CAS-Nr. 79-34-5)	Anhang 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	• Arznei- und kosmetische Mittel (vorbehältlich der Bestimmungen des Arzneimittel- und Lebensmittelrechts) • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke
1,1,1-Trichlorethan (CAS-Nr. 71-55-6)	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
1,2,4-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 120-82-1)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind das Inverkehrbringen des Stoffs sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr 1,2,4-Trichlorbenzol	• Synthese-Zwischenprodukte • Prozesslösemittel in geschlossenen Systemen bei Chlorierungsreaktionen • Analyse- und Forschungszwecke
2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8) und seine Salze	Anhang 1.13 (Nitroaromaten und aromatische Amine) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke
2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT, CAS-Nr. 121-14-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. August 2015 ist das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten, grundsätzlich verboten	Das Verbot gilt nicht, wenn die EU Kommission eine Zulassung erteilt hat und der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht wird
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und ihre Salze 2,4,5-Trichlorphenoxyacetylverbindungen 2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)propionsäure und ihre Salze 2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)propionylverbindungen	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
4-Aminobiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1) und seine Salze 4-Nitrobiphenyl (CAS-Nr. 92-93-3)	Anhang 1.13 (Nitroaromaten und aromatische Amine) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke
4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA, CAS-Nr. 101-77-9)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. August 2014 ist das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten, grundsätzlich verboten	Das Verbot gilt nicht, wenn die EU Kommission eine Zulassung erteilt hat und der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht wird
5-tert. Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylo (Moschus-Xylo, CAS-Nr. 121-14-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. August 2014 ist das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten, grundsätzlich verboten	Das Verbot gilt nicht, wenn die EU Kommission eine Zulassung erteilt hat und der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht wird
Acrylamid (CAS-Nr. 79-06-1)	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Verboten ist das Inverkehrbringen ab dem 1. Dezember 2013 von Acrylamid sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Acrylamid für Abdichtungsanwendungen wie Injektion, Verpressung, Verfübung oder Verguss	
Aerosolpackungen	siehe Basen, brennbare Stoffe, Glykolether, in der Luft stabile Stoffe, Lösungsmittel, ozonschichtabbauende Stoffe, Säuren, Toluol, Vinylchlorid	
Aldrin	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aldrin sowie von Stoffen und Zubereitungen, die Aldrin enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Arsen (As) und Arsenverbindungen	Anhang 2.4 (Biozidprodukte) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe in Holzschutzmitteln, Mitteln zum Schutz von Brauchwasser, in Anstrichfarben und Lacken, Rodentiziden und Antifoulings	Forschungs- und Entwicklungszwecke; die Bestimmungen des 3. Kapitels der VBP sind zu beachten

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Arsen (As) und Arsenverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 25 ppm As enthalten	
Arsenverbindungen - Diarsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3) - Diarsenpentoxyd (CAS-Nr. 1303-28-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. Mai 2015 ist das Inverkehrbringen dieser Stoffe und von Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten, grundsätzlich verboten	Die Verbote gelten nicht, wenn die EU Kommission Zulassungen erteilt hat und die Stoffe entsprechend den EU-Zulassungen in Verkehr gebracht werden
Asbest: - Aktinolith (CAS-Nr. 77536-66-4) - Amosit (CAS-Nr. 12172-73-5) - Anthophyllit (CAS-Nr. 77536-67-5) - Chrysotil (CAS-Nr. 12001-29-5) - Krokydolith (CAS-Nr. 12001-28-4) - Tremolit (CAS-Nr. 77536-68-6)	Anhang 1.6 (Asbest) Verboten sind das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen	Asbesthaltige Diaphragmen zur Verwendung in bestehenden Elektrolyseanlagen bis die Nutzungsdauer dieser Anlagen abgelaufen ist oder bis geeignete asbestfreie Substitute verfügbar sind Auf begründeten Antrag unter bestimmten Auflagen Ausnahmen möglich für • das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen, wenn ein Ersatzstoff fehlt oder wenn aufgrund der Konstruktionsverhältnisse nur asbesthaltige Ersatzteile verwendet werden können • das Inverkehrbringen von Geräten und Einrichtungen, wenn sie vor dem 1. März 1990 in Betrieb waren und Asbest nur in kleinen Mengen und in gebundener Form enthalten • die Ausfuhr von Geräten und Einrichtungen, die Asbest nur in kleinen Mengen und in gebundener Form enthalten

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Auftaumittel: - Natrium-, Kalzium- oder Magnesium-chlorid - Harnstoff - abbaubare niedere Alkohole - Natrium- oder Kaliumformiat - Natrium- oder Kaliumacetat	Anhang 2.7 (Auftaumittel) Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten	
Azofarbstoff	siehe blauer Farbstoff, Textilien und Lederwaren	
Basen	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Basen wie folgt gekennzeichnet werden müssen: - R 23, R 26 (giftig oder sehr giftig beim Einatmen) - R 34, R 35 (verursacht Verätzungen oder schwere Verätzungen) - R 41 (Gefahr ernster Augenschäden) oder: - H314 (verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden) - H318 (verursacht schwere Augenschäden) - H330 (Lebensgefahr beim Einatmen) - H331 (giftig beim Einatmen)	
Batterien Beschränkungen der Schwermetall-Gehalte	siehe Cadmium, Quecksilber und Fahrzeuge	
Batterien Gebührenpflicht	Anhang 2.15 (Batterien) Herstellerinnen von Batterien und von Fahrzeugen oder Elektro- und Elektronikgeräten, die Batterien enthalten, müssen für die in Verkehr gebrachten Batterien eine vorgezogene Entsorgungsgebühr entrichten	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5) und seine Salze	Anhang 1.13 (Nitroaromaten und aromatische Amine) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke
Benzol (CAS-Nr. 71-43-2)	Anhang 1.12 (Benzol) Verboten ist das Inverkehrbringen von Benzol sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Benzol	• Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke • für Benzine gelten die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)
Blauer Farbstoff ist der Azofarbstoff mit den Bestandteilen: - Dinatrium-(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)(1-(5-chlor-2-oxido-phenylazo)-2-naphtholato)chromat(1-) (Summenformel $C_{39}H_{23}ClCrN_7O_{12}S_2Na$; CAS-Nr. 118685-33-9) und - Trinatrium bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)chromat(1-) (Summenformel $C_{46}H_{30}CrN_{10}O_{20}S_2.3Na$)	Anhang 1.13 (Azofarbstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen des blauen Farbstoffs sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr des blauen Farbstoffs zum Färben von Textilien und Lederwaren	
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.6 (Dünger) Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recycling- und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn der Pb-Gehalt 120 mg/kg TS nicht überschreitet. Klärschlamm darf nicht abgegeben werden	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.8 (Anstrichfarben und Lacke) Das Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken mit 0.01 % oder mehr Pb sowie von damit behandelten Gegenständen durch die Herstellerin ist verboten	• Vorbehältlich der Bestimmungen des Anhangs über „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“ Einfuhr von Farben und Lacken zur Behandlung von Gegenständen, die in vollem Umfang wieder ausgeführt werden • Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Fahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauteilen davon. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Fahrzeuge und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinien 2000/53/EG (ELV) und 2011/65/EU (RoHS2) in den Anhängen 2.16 und 2.18 • Vorbehältlich der Bestimmungen des Anhangs über „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“ Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken zur Behandlung oben genannter Gegenstände • Einfuhr von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, die im Inland nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Pb, Hg, Cr(VI) und Cd enthalten.	• Bleikristallglas • anderes Glas, sofern die Grenzwertüberschreitung auf das Altglas zurückzuführen ist • Kapseln auf Flaschen, die Wein mit älterem Jahrgang als 1996 enthalten • Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 90 ppm Pb enthalten	
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	siehe Fahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte	
Bleiverbindungen	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. Mai 2015 ist das Inverkehrbringen dieser Stoffe und von Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten, grundsätzlich verboten	Die Verbote gelten nicht, wenn die EU Kommission Zulassungen erteilt hat und die Stoffe entsprechend den EU-Zulassungen in Verkehr gebracht werden
- Bleichromat (CAS-Nr. 7758-97-6) - Bleisulfochromatgelb (C.I. Pigment Yellow 34, CAS-Nr. 1344-37-2) - Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104, CAS-Nr. 12656-85-8)		
„Brennbare“ Stoffe, welche die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) für eine der folgenden Gefahrenklassen erfüllen: - Klasse 2.2 (entzündbare Gase) - Klasse 2.6 (entzündbare Flüssigkeiten) - Klasse 2.7 (entzündbare Feststoffe) - Klasse 2.9 (pyrophore Flüssigkeiten) - Klasse 2.10 (pyrophore Feststoffe) - Klasse 2.12 (Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln)	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten ist die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, die Stoffe der genannten Gefahrenklassen enthalten	„Brennbare“ Stoffe enthaltende Aerosolpackungen, die gemäss den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen nicht als entzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind
Brennstoffzusätze Brennstoffe	Anhang 2.13 (Brennstoffzusätze) Für die Beigabe von Brennstoffzusätzen zu Brennstoffen gelten die Anforderungen nach Anhang 5 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Bromchlormethan (CAS-Nr. 74-97-5) Brommethan (CAS-Nr. 74-83-9)	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
Bromierte Diphenylether	Anhang 1.9 (Stoffe mit flammhemmender Wirkung)	
- Tetrabromdiphenylether mit der Summenformel $C_{12}H_6Br_4O$ - Pentabromdiphenylether mit der Summenformel $C_{12}H_5Br_5O$ - Hexabromdiphenylether mit der Summenformel $C_{12}H_4Br_6O$ - Heptabromdiphenylether mit der Summenformel $C_{12}H_3Br_7O$	• Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von bromierten Diphenylethern sowie von Stoffen und Zubereitungen, die mehr als 0.001 % bromierte Diphenylether enthalten • Neue Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die mit Flammenschutzmitteln behandelten Teile mehr als 0.001 % bromierte Diphenylether enthalten	• Zubereitungen und Gegenstände, die teilweise oder vollständig aus verwerteten Materialien oder aus Materialien aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Abfällen hergestellt wurden, sofern ihr Gehalt an bromierten Diphenylethern jeweils nicht mehr als 0.1 % beträgt • Analyse- und Forschungszwecke
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.6 (Dünger) Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recycling- und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn der Cd-Gehalt 1 mg/kg TS nicht überschreitet. Klärschlamm darf nicht abgegeben werden Phosphordünger mit einem P-Gehalt > 1 % dürfen nur abgegeben werden, wenn der Cd-Gehalt 50 mg je kg P nicht überschreitet. Der Grenzwert gilt auch für organisch-mineralische Dünger mit einem P-Gehalt > 5 %	
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.8 (Anstrichfarben und Lacke) Das Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken mit 0.01 % oder mehr Cd sowie von damit behandelten Gegenständen durch die Herstellerin ist verboten	Anstrichfarben und Lacke mit einem Zinkgehalt von 10 % oder mehr, deren Gehalt an Cd 0.1 % nicht übersteigt, sowie Gegenstände, die damit behandelt sind

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Verboten ist das Inverkehrbringen durch die Herstellerin von Kunststoffen, die 0.01 % oder mehr Cd enthalten	• PVC-Abfall enthaltende Zubereitungen (Recycling-PVC) • Recycling-PVC enthaltende Kunststoffe mit einem Cd-Gehalt von weniger als 0.1 % für folgende Hart-PVC-Anwendungen: - Profile und Hart-PVC-Platten für den Einsatz im Bauwesen - Türen, Fenster, Fensterläden, Wände, Jalousien, Zäune und Dachrinnen - Boden und Terrassenbeläge - Kabelführungen - Wasserrohre, ausgenommen Trinkwasserrohre, die Recycling-PVC in der mittleren Schicht eines mehrschichtigen Rohrs enthalten
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.15 (Batterien) Gerätebatterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 20 mg Cd pro kg enthalten	• Not- und Alarmsysteme sowie Notbeleuchtungen • medizinische Geräte • handgehaltene, batteriebetriebene Elektrowerkzeuge für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten • Die Verbote gelten zusätzlich nicht für: - Gerätebatterien, die vor dem 1.2.2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind - Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1.10.2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind - den Ersatz bis zum 31.12.2014 von Gerätebatterien in Funkgeräten für den öffentlichen Verkehr und für die Armee, wenn die Geräte vor dem 1.10.2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind und auch bei extremen Temperaturbedingungen zuverlässig funktionieren müssen

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 2 (Cadmierte Gegenstände) Die Herstellung und das Inverkehrbringen cadmierter Gegenstände durch eine Herstellerin sind verboten. Für Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.18	• Antiquitäten • sofern nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt: - Luftfahrzeuge, Lenkwaffen, Schiffsmotoren und deren Bestandteile - Gegenstände, die gleichzeitig einen Korrosionsschutz und besondere Gleiteigenschaften aufweisen müssen - Ersatzteile für cadmierte Gegenstände
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 3 (Cadmium in verzinkten Gegenständen) Verzinkte Gegenstände dürfen nicht mehr als 0.025 % Cd bezogen auf das aufgetragene Zink enthalten	
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 3^{bis} (Cadmium in Hartloten) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hartloten, die 0.01 % oder mehr Cadmium enthalten, sind ab dem 1. Juni 2013 verboten	Cadmiumhaltige Hartlote, die in Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrtanwendungen eingesetzt oder aus Sicherheitsgründen verwendet werden
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Cd, Hg, Cr(VI) und Pb enthalten	Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 50 ppm Cd enthalten	
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	siehe Fahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte	
Chlordan Chlordecon (Kepon)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
	und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	
Chloroform (CAS-Nr. 67-66-3)	Anhang 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen von Chloroform sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Chloroform	• Arzneimittel und kosmetische Mittel (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Arzneimittel- und Lebensmittelrechts) • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke • Auf begründeten Antrag sind befristete Ausnahmen für Kleinmengen (< 20 l pro Jahr) möglich
Chlorparaffine, kurzkettige (Alkane, C10 – C13, Chlor-, SCCP)	Anhang 1.2 (Kurzkettige Chlorparaffine) Verboten ist das Inverkehrbringen von Produkten folgender Produktarten, wenn sie mehr als 1 % SCCP enthalten: • Anstrichfarben und Lacke • Dichtungsmassen • Kunststoffe und Gummi • Textilien • Leder- und Metallverarbeitungsmittel	
Chrom gesamt (Cr)	Anhang 2.6 (Dünger) Mineraldünger und Zubereitungen aus tierischen Abfällen dürfen nur abgegeben werden, wenn der Cr-Gehalt 2000 mg/kg TS nicht überschreitet	
Chrom (VI), Chromat	Anhang 2.16 Ziffer 1 (Chrom(VI) in Zementen) Verboten ist das Inverkehrbringen von Zement und zementhaltigen Zubereitungen, die nach der Hydratisierung einen auf die Trockenmasse des Zements bezogenen Gehalt von mehr als 0.0002 % an löslichem Cr(VI) enthalten	Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in Prozessen, bei denen Zement und seine Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Chrom (VI), Chromat	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Cr(VI), Hg, Pb und Cd enthalten	Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind
Chrom (VI), Chromat	siehe Bleiverbindungen, Fahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte	
C.I. Pigment Yellow 34 C.I. Pigment Red 104	siehe Bleiverbindungen	
CMR-Stoffe: Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	Anhang 1.10 (CMR Stoffe) CMR Stoffe, die in Anhang XVII Anlagen 1 – 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) aufgeführt sind, sowie Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn ihr Gehalt die Konzentration übersteigt, die • in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) festgelegt ist, oder wenn die CLP-VO keinen spezifischen Konzentrationsgrenzwert enthält • in Anhang II Teil B Nummer 6 Tabellen VI und VI A der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) festgelegt ist	• Arzneimittel • Künstlerfarben • Motorkraftstoffe • Mineralölerzeugnisse als Brennstoffe in beweglichen oder ortsfesten Feuerungsanlagen sowie Brennstoffe in geschlossenen Systemen • in Anhang XVII Anlage 11 der REACH-VO aufgeführte Stoffe mit den dort aufgeführten Anwendungen* • Für CMR Stoffe in kosmetischen Mitteln gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) * betrifft zurzeit Perborate zur Verwendung in Detergenzien bis zum 1. Juni 2013
Cyclohexan (CAS-Nr. 110-82-7)	Anhang 2.3 (Lösungsmittel) Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis mit einem Massengehalt von 0.1 % oder mehr Cyclohexan, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen ab dem 1. Dezember 2013 nur in Behältern mit höchstens 350 Gramm Füllmenge abgepackt sein	
Decabromdiphenylether (DecaBDE, CAS-Nr. 1163-19-5)	siehe Elektro- und Elektronikgeräte	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Detergenzien	siehe Tenside und CMR-Stoffe	
Dichlordiphenyldichlorethan (DDD) Dichlordiphenyldichlorethylen (DDE) Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Dichlormethan (Methylenchlorid)	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden	
Dichlormethan (Methylenchlorid)	Anhang 2.3 (Lösungsmittel) Verboten ist das Inverkehrbringen von Farbabbeizern, die 0.1 % oder mehr Dichlormethan enthalten, • ab dem 1. Juni 2013, wenn die Produkte für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind • ab dem 1. Dezember 2014, wenn die Produkte für die berufliche oder gewerbliche Anwendung ausserhalb einer Industrieanlage bestimmt sind	
Dicofol (CAS-Nr. 115-32-2) Dieldrin	Anhang 1.1 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Dimethylfumarat (CAS-Nr. 624-49-7)	Anhang 2.4 (Biozidprodukte) Gegenstände dürfen nicht hergestellt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie oder deren Bestandteile mehr als 0.1 mg Dimethylfumarat pro Kilogramm enthalten	
Di-μ-oxo-di-n-butyl-stannylhydroxoboran (DBB, CAS-Nr. 75113-37-0)	Anhang 1.14 (Zinnorganische Verbindungen) Verboten ist das Inverkehrbringen von DBB sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % und mehr DBB	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Disubstituierte zinnorganische Verbindungen - Dibutylzinnverbindungen (DBT) - Dioctylzinnverbindungen (DOT)	Anhang 1.14 (Zinnorganische Verbindungen) Verboten ist das Inverkehrbringen ab dem 1. Juni 2013 von: • Zubereitungen und Gegenständen, die mehr als 0.1 % DBT enthalten, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind • Zubereitungen und Gegenständen, die mehr als 0.1 % DOT enthalten und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit für folgende Anwendungen bestimmt sind: - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets) - Wand- und Bodenverkleidungen	• Für DOT enthaltende textile Materialien, Ledererzeugnisse und andere Gegenstände für den Humankontakt sowie für DBT enthaltende Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen, gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) • DBT enthaltende Gegenstände, die vor dem 1. Juni 2013 erstmals in Verkehr gebracht worden sind • Folgende DBT enthaltende Zubereitungen und Gegenstände dürfen noch bis zum 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht werden: - Ein- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) - Klebstoffe - Farben und Beschichtungen, die DBT als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Gegenständen aufgetragen sind - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial • DOT enthaltende RTV-2-Abform-Sets und Wand- und Bodenverkleidungen, die vor dem 1. Juni 2013 erstmals in Verkehr gebracht worden sind

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Dünger	Anhang 2.6 (Dünger) • Klärschlamm darf für Dünge Zwecke nicht abgegeben werden • Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recycling- und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn Grenzwerte für Pb, Cd, Cu, Ni, Hg und Zn eingehalten werden. Darüber hinaus sind Richtwerte zur Beurteilung des Gehalts an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (EPA PAK) und polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) anwendbar • Mineraldünger und Zubereitungen aus tierischen Abfällen dürfen nur abgegeben werden, wenn Grenzwerte für Cd, Cr und V eingehalten werden	
Elektro- und Elektronikgeräte - Haushaltsgrossgeräte - Haushaltskleingeräte - IT- und Telekommunikationsgeräte - Geräte der Unterhaltselektronik - Beleuchtungskörper (Leuchten und Lampen) - Elektrische und elektronische Werkzeuge - Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte - Medizinische Geräte - Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschliesslich solche in der Industrie - Automatische Ausgabegeräte - Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der oben genannten Kategorien zuzuordnen sind	Anhang 2.18 (Elektro- und Elektronikgeräte) Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 0.1 % Chrom(VI), Blei, Quecksilber, polybromierte Biphenyle oder polybromierte Diphenylether und mehr als 0.01 % Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Für Batterien gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.15 (siehe Cadmium und Quecksilber)	• Geräte, die vor dem 1. Juli 2006 erstmals in Verkehr gebracht worden sind • Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz dienen einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke • in Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben b – j der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) genannte Gegenstände, Geräte, Grosswerkzeuge, Grossanlagen, Verkehrsmittel, Maschinen und Photovoltaikmodule • vor dem 22. Juli 2014 erstmals in Verkehr gebrachte medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente • vor dem 22. Juli 2016 erstmals in Verkehr gebrachte in-vitro-Diagnostika • vor dem 22. Juli 2017 erstmals in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente • vor dem 22. Juli 2019 erstmals in Verkehr gebrachte Geräte, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS1) gefallen sind und die den

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
		Anforderungen von RoHS2 nicht entsprechen, • Geräte, Kabel und Ersatzteile, die in den Anhängen III und IV von RoHS2 aufgeführte Stoffe in den dort genannten Verwendungen enthalten • Kabel und Ersatzteile für Geräte, welche noch Werkstoffe oder Bauteile mit den geregelten Stoffen enthalten
Endosulfan und seine Isomeren	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Endosulfan enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Endrin	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Endrin enthalten.	Analyse- und Forschungszwecke
Erbgutverändernde Stoffe	siehe CMR-Stoffe	
Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA, CAS-Nr. 60-00-4) und deren Salze sowie von EDTA abgeleitete Verbindungen	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) • Zulässige Gehalte in Textilwaschmitteln: 0.5 % • Zulässige Gehalte in Reinigungsmitteln: 1 %	
Fahrzeuge, Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile	Anhang 2.16 Ziffer 5 (Schwermetalle in Fahrzeugen) Neue Werkstoffe und Bauteile für Fahrzeuge* sowie neue Fahrzeuge mit solchen Werkstoffen und Bauteilen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 0.1 % Blei, Quecksilber oder Chrom (VI) oder mehr als 0.01 % Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten * Fahrzeuge im Sinne der Ziffer 5 sind Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge	• Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile, die in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG (ELV-RL) aufgeführt sind • Fahrzeuge, die in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG (ELV-RL) aufgeführte Werkstoffe oder Bauteile enthalten dürfen • Ersatzteile für Fahrzeuge, welche noch Werkstoffe oder Bauteile mit den geregelten Stoffen enthalten, mit Ausnahme von Auswuchtgewichten, Kohlebürsten und Bremsbelägen

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Fahrzeuge, Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Farbabbeizer	siehe Dichlormethan	
FCKW: Fluorchlorkohlenwasserstoffe	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
FKW: Fluorkohlenwasserstoffe	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Fluorierte Treibhausgase	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Flüssige organische Halogenverbindungen wie Methylenchlorid, Trichlorethylen, Perchlorethylen	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden	
Fortpflanzungsgefährdende Stoffe	siehe CMR-Stoffe	
Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen*, Lampenöle und Grillanzünder	Anhang 1.11 (Gefährliche flüssige Stoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen von gefährlichen flüssigen Stoffen und Zubereitungen in: • Dekorationsgegenständen, die durch Phasenwechsel Licht- oder Farbeffekte erzeugen • Scherzspielen • anderen Spielen oder Gegenständen, die nebst ihrer Verwendung als Spiel auch einen dekorativen Zweck erfüllen können Keine Farbstoffe, ausser aus steuerlichen Gründen, oder keine Duftstoffe enthalten dürfen gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen: • deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit dem R-Satz R 65 oder gemäss CLP-Verordnung mit H304 gekennzeichnet sind; • die als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können (Lampenöl); und • die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind	

* flüssige Stoffe und Zubereitungen gelten als gefährlich, wenn sie in eine Gefahrenklasse oder Gefahrenkategorie nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) fallen, die auch einer gefährlichen Eigenschaft nach der Stoffrichtlinie 67/548/EWG bzw. der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG entspricht. Noch nicht nach der CLP-Verordnung gekennzeichnete Zubereitungen sind bis auf Weiteres gefährlich, wenn sie eine der Eigenschaften nach Artikel 2 Absatz 2 der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG aufweisen.

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
	Anforderungen an die Verpackung: • Mit dem R-Satz R 65 oder mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt Lampenöle und flüssige Grillanzünder müssen in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 l Füllmenge abgepackt sein • für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen müssen die Anforderungen der Norm EN 14059 (Dekorative Öllampen – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren) erfüllen	
Glykolether - 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (DEGME, CAS-Nr. 111-77-3) - 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE, CAS-Nr. 112-34-5)	Anhang 2.3 (Lösungsmittel) • Verboten ist ab dem 1. Juni 2013 das Inverkehrbringen von Zubereitungen, die 0.1 % oder mehr DEGME enthalten, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit in folgenden Anwendungen bestimmt sind: - Anstrichfarben und Lacke - Abbeizmittel - Reinigungsmittel - Selbstglänzende Emulsionen - Fussbodenversiegelungsmittel • Verboten ist ab dem 1. Juni 2013 das Inverkehrbringen von Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die 3 % oder mehr DEGBE enthalten, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind	
Halogenierte Biphenyle $C_{12}H_nX_{10-n}$ mit X = Halogen und $0 \leq n \leq 9$ Halogenierte Naphthaline $C_{10}H_nX_{8-n}$ mit X = Halogen und $0 \leq n \leq 7$ Halogenierte Terphenyle $C_{18}H_nX_{14-n}$ mit X = Halogen und $0 \leq n \leq 13$	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über Elektro- und Elektronikgeräte sowie Kondensatoren und Transformatoren zu beachten (siehe dort)	• Analyse- und Forschungszwecke • aus Altölen hergestellte Schmieröle und -fette mit höchstens 1 ppm halogenierten Biphenylen • mono- und dihalogenierte Biphenyle, Terphenyle und Naphthaline sowie Zubereitungen, die solche Verbindungen enthalten, sofern sie ausschliesslich als Zwischenprodukte verwendet werden

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Halogenierte Diarylalkane	siehe Monomethyldibromdiphenylmethan, Monomethyldichlor-diphenylmethan und Monomethyltetrachlordiphenylmethan	
Halone: vollständig halogenierte bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
Heptabromdiphenylether	siehe bromierte Diphenylether	
Heptachlor Heptachlorepoxyd	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse-und Forschungszwecke
Hexabromcyclododekan (HBCDD, CAS-Nr. 247-148-4) α -HBCDD (CAS-Nr. 134237-50-6) β -HBCDD (CAS-Nr. 134237-51-7) γ -HBCDD (CAS-Nr. 134237-52-8)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. August 2015 ist das Inverkehrbringen dieser Stoffe und von Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten, grundsätzlich verboten	Die Verbote gelten nicht, wenn die EU Kommission Zulassungen erteilt hat und die Stoffe entsprechend den EU-Zulassungen in Verkehr gebracht werden
Hexabromdiphenylether	siehe bromierte Diphenylether	
Hexachlorbenzol (CAS-Nr. 118-74-1)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse-und Forschungszwecke
Hexachlorcyclohexan (HCH), alle Isomere	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse-und Forschungszwecke
HFBKW: teilweise halogenierte bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
HFCKW: teilweise halogenierte Fluorchlor-kohlenwasserstoffe	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
HFE: Hydrofluorether HFKW: Fluorkohlenwasserstoffe	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Hochspannungsanlagen	siehe in der Luft stabile Stoffe	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen												
Holzschutzmittel Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt ist	Anhang 2.4 Ziffer 1 (Holzschutzmittel) • Verboten ist das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Teeröle enthalten • Verboten ist die Abgabe von Holz, das mit Teeröl haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde • Verboten ist das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Arsen- und Arsenverbindungen enthalten • Verboten ist die Einfuhr von Holz, das Wirkstoffe enthält, die in der Schweiz zur Behandlung von Holz nicht zugelassen bzw. verboten sind (wie insbesondere PCP oder As)	• Teeröl haltige Bahnschwellen, die von einer Eisenbahnunternehmung einer anderen für Gleisanlagen abgegeben werden • Teeröl haltige Holzschutzmittel, die höchstens 50 mg Benzo[a]pyren je kg enthalten und an berufliche und gewerbliche Verwenderinnen in Verpackungen mit mind. 20 l Inhalt abgegeben werden. Damit behandeltes Holz darf für folgende Verwendungszwecke abgegeben werden: - Gleisanlagen - Hang- und Lawinenverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen - Lärmschutzwände ausserhalb von Wohnsiedlungen - Weg- und Strassenbefestigungen ausserhalb von Wohnsiedlungen - Sockelbereiche von Leitungsmasten - andere Anlagen für vergleichbare Zwecke												
Holzwerkstoffe	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen durch eine Herstellerin nicht in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Stoffe die aufgeführten Grenzwerte übersteigen: <table><tr><td>• Arsen (As):</td><td>25</td></tr><tr><td>• Blei (Pb):</td><td>90</td></tr><tr><td>• Cadmium (Cd):</td><td>50</td></tr><tr><td>• Quecksilber (Hg):</td><td>25</td></tr><tr><td>• Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8):</td><td>0.5</td></tr><tr><td>• Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5):</td><td>5</td></tr></table>	• Arsen (As):	25	• Blei (Pb):	90	• Cadmium (Cd):	50	• Quecksilber (Hg):	25	• Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8):	0.5	• Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5):	5	Auf begründeten Antrag können Ausnahmen gewährt werden, wenn Grenzwertüberschreitungen nicht auf eingesetztes Altholz (Sekundärrohstoff) zurückzuführen sind
• Arsen (As):	25													
• Blei (Pb):	90													
• Cadmium (Cd):	50													
• Quecksilber (Hg):	25													
• Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8):	0.5													
• Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5):	5													

22 von 41

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Perfluorkohlenwasserstoffe (PFKW) wie: - Tetrafluormethan (PFC-14) - Hexafluorethan (PFC-116) - Octafluorpropan (PFC-218) - Decafluorbutan (PFC-31-10) - Octafluorcyclobutan (PFC-C-318) - Dodecafluorpentan (PFC-41-12) - Tetradecafluorhexan (PFC-51-14) Hydrofluorether (HFE) wie: - Methoxy-nonafluoro-n-butan und Methoxy-nonafluoro-iso-butan (HFE-7100) Schwefelhexafluorid SF₆ (R-7146) Stickstofftrifluorid	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Verboten ist die Abgabe von Schaumstoffen, bei deren Herstellung die Stoffe verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen Anhang 2.10 (Kältemittel) • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Kühl- und Gefriergeräten für den Haushalt, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken folgender Geräten und Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden: - Geräte zum Entfeuchten - Klimageräte - Klimaanlage, die in Motorfahrzeugen verwendet werden • Anlagen zur Luftkühlung (Pluskühlung), die in der Luft stabile Kältemittel und mindestens drei Luftkühler sowie eine Kälteleistung von mehr als 80 kW aufweisen, müssen mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sein • Luftgekühlte Verflüssiger dürfen nicht eingesetzt werden in: - Anlagen, die ein in der Luft stabiles Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 4000 enthalten; sowie in - Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, die ein Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 2000 enthalten. • In der Luft stabile Kältemittel sowie Anlagen, die bereits Kältemittel enthalten und deren Inbetriebnahme einen Eingriff am Kühlkreislauf erfordert, dürfen nur an Empfängerinnen mit einer Fachbewilligung oder einer als gleichwertig anerkannten Quali-	• wenn die Wärmedämmung mit anderen Materialien nicht möglich ist • auf begründetes Gesuch für bestimmte Schaumstoffe befristete Ausnahmegewilligungen möglich, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt • Abgabe und Einfuhr von Kühl- und Gefriergeräten, Geräten zum Entfeuchten und Klimageräten, die zu einem privaten Haushalt gehören • Herstellung und Inverkehrbringen von Geräten zum Entfeuchten, Klimageräten und Klimaanlage in Motorfahrzeugen, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt • auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmegewilligungen möglich, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
In der Luft stabile Stoffe (ff)	fikation abgegeben werden. Einzelmengen von mehr als 100 g in der Luft stabiler Kältemittel dürfen nur in Mehrwegbehältern abgegeben werden Systemwechsel ab dem 1.12.2013: • Das Erstellen von stationären Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln ist bis zum 30.11.2013 einer kantonalen Bewilligung unterstellt. Ab dem 1.12.2013 gelten Verbote für folgende mit in der Luft stabilen Stoffen betriebenen stationären Anlagen: - Klimakälteanlagen und Wärmepumpen mit einer Kälteleistung von mehr als 600 kW - VRF / VRV mit mehr als 40 Verdampfereinheiten und einer Kälteleistung von mehr als 80 kW - Gewerbekälteanlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 30 kW (Minuskühlung) bzw. von mehr als 40 kW (Pluskühlung) - kombinierte Plus- und Minuskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 40 kW für die Pluskühlung und 8 kW für die Minuskühlung - Industriekälteanlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW - Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW - Kunsteisbahnen, ausser temporäre Anlagen Anhang 2.11 (Löschmittel) Verboten sind das Inverkehrbringen und die Einfuhr zu privaten Zwecken in der Luft stabiler Löschmittel sowie von Geräten und Anlagen mit solchen Löschmitteln	Das BAFU kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen erteilen, wenn nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378 (2008) ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels nicht eingehalten werden können • Abgabe zum Zwecke der Verwertung • Wiedereinführen von Löschmitteln, die nachweislich für die Verwertung ausgeführt worden sind • Einführen von Handfeuerlöschern zum Gebrauch im eigenen Fahrzeug • Inverkehrbringen von Löschmitteln zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen in Flugzeugen, Spezial-

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
In der Luft stabile Stoffe (ff)		anlagen der Armee oder Atomanlagen; auf begründetes Gesuch sind befristete Ausnahmen für vergleichbare Fälle möglich
	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten sind die Herstellung und Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken von Aerosolpackungen, welche die Stoffe enthalten	• Sofern nach dem Stand der Technik ein Ersatz ohne in der Luft stabile Stoffe fehlt: - Arzneimittel und Medizinprodukte - Montageschäume - Produkte zur Reinigung von Anlagen und Geräten unter elektrischer Spannung • auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen möglich
Isodrin Kelevan	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Kältemittel	siehe ozonschichtabbauende Stoffe und in der Luft stabile Stoffe	
Kondensatoren und Transformatoren	Anhang 2.14 (Kondensatoren und Transformatoren) Das Inverkehrbringen von Kondensatoren und Transformatoren ist verboten, wenn sie • halogenierte aromatische Stoffe wie PCB, halogenierte Diarylalkane oder halogenierte Benzole enthalten; oder • Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die mit mehr als 500 ppm monohalogenierten oder mehr als 50 ppm polyhalogenierten aromatischen Stoffen verunreinigt sind Kondensatoren mit Baujahr 1982 oder älter gelten als schadstoffhaltig	
Krebserzeugende Stoffe	siehe CMR-Stoffe	
Kurzkettige Chlorparaffine	siehe Chlorparaffine, kurzkettige	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Lampenöle	siehe gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen	
Lederwaren	siehe Textilien und Lederwaren	
Lindan (CAS-Nr. 58-89-9)	siehe Hexachlorcyclohexan	
Löschmittel	siehe ozonschichtabbauende Stoffe, in der Luft stabile Stoffe sowie Perfluorooctansulfonate (PFOS)	
Lösungsmittel	siehe ozonschichtabbauende Stoffe und in der Luft stabile Stoffe, Glykolether, Cyclohexan und Dichlormethan	
Lösungsmittel, gesundheitsgefährdende	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Lösungsmittel wie folgt gekennzeichnet werden müssen: - R 23, R 26 (giftig oder sehr giftig beim Einatmen) - R 34, R 35 (verursacht Verätzungen oder schwere Verätzungen) - R 41 (Gefahr ernster Augenschäden) oder: - H314 (verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden) - H318 (verursacht schwere Augenschäden) - H330 (Lebensgefahr beim Einatmen) - H331 (giftig beim Einatmen)	
Methoxychlor (CAS-Nr. 72-43-5) Mirex	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Methyldiphenyl-Diisocyanat (MDI)	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Die Verpackung einer Zubereitung mit 0.1 % oder mehr MDI, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, muss ab dem 1. Dezember 2013 Schutzhandschuhe enthalten	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Monomethyldibromdiphenylmethan (CAS-Nr. 99688-47-8) Monomethyldichlordiphenylmethan Monomethyltetrachlordiphenylmethan (CAS-Nr. 76253-60-6)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten Anhang 2.14 (Kondensatoren und Transformatoren) Das Inverkehrbringen von Kondensatoren und Transformatoren, welche halogenierte Diarylalkane enthalten, ist verboten	Analyse- und Forschungszwecke
Moschus-Xylol	siehe 5-tert.Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol	
Nonylphenol NP (C ₁₅ H ₂₄ O) und dessen Ethoxylate (NPE)	Anhang 1.8 (Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate) Verboten ist das Inverkehrbringen folgender Produktarten, wenn sie 0.1 % oder mehr Nonylphenol oder dessen Ethoxylate enthalten: - Textilwaschmittel - Reinigungsmittel, die mit dem Abwasser abgeleitet werden - kosmetische Mittel - Textilverarbeitungsmittel - Lederverarbeitungsmittel - Metallverarbeitungsmittel - Hilfsmittel für die Herstellung von Zellstoff und Papier - Melkfett, das diese Stoffe als Emulgatoren enthält - Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, welche diese Stoffe als Formulierungshilfsstoffe enthalten	• Spermizide • Textil- und Lederverarbeitungsmittel: - wenn bei Behandlungen die Stoffe nicht in das Abwasser gelangen - wenn in Anlagen für spezielle Behandlungen wie das Entfetten von Schafshäuten die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird • Metallverarbeitungsmittel zur Verwendung in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Mittel rezykliert oder verbrannt werden • Nonylphenoethoxylate als Formulierungshilfsstoffe in Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen vor dem 1. 8. 2005 bewilligt worden ist, dürfen noch bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Bewilligung in Verkehr gebracht werden

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Octabromdiphenylether (OctaBDE) mit der Summenformel $C_{12}H_2Br_8O$	Anhang 1.9 (Stoffe mit flammhemmender Wirkung) • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von OctaBDE sowie von Stoffen und Zubereitungen, die mehr als 0.1 % OctaBDE enthalten • mit Flammschutzmitteln behandelte Teile neuer Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 0.1 % OctaBDE enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Octylphenol OP ($C_{14}H_{22}O$) und dessen Ethoxylate (OPE)	Anhang 1.8 (Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate) Verboten ist das Inverkehrbringen folgender Produktarten, wenn sie 0.1 % oder mehr Octylphenol oder dessen Ethoxylate enthalten: - Textilwaschmittel - Reinigungsmittel, die mit dem Abwasser abgeleitet werden - kosmetische Mittel - Textilverarbeitungsmittel - Lederverarbeitungsmittel - Metallverarbeitungsmittel - Hilfsmittel für die Herstellung von Zellstoff und Papier - Melkfett, das diese Stoffe als Emulgatoren enthält - Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, welche die Stoffe als Formulierungshilfsstoffe enthalten	• Spermizide • Textil- und Lederverarbeitungsmittel: - wenn bei Behandlungen die Stoffe nicht in das Abwasser gelangen - wenn in Anlagen für spezielle Behandlungen wie das Entfetten von Schafshäuten die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird • Metallverarbeitungsmittel zur Verwendung in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Mittel recycelt oder verbrannt werden • Octylphenolethoxylate als Formulierungshilfsstoffe in Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen vor dem 1. 8. 2005 bewilligt worden ist, dürfen noch bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Bewilligung in Verkehr gebracht werden
Öllampen, dekorative	siehe gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Ozonschichtabbauende Stoffe Alle vollständig halogenierten Fluorchlor-kohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (FCKW) wie: - Trichlorfluormethan (FCKW 11) - Dichlordifluormethan (FCKW 12) - Tetrachlordifluorethan (FCKW 112) - Trichlortrifluorethan (FCKW 113) - Dichlortetrafluorethan (FCKW 114) - Chlorpentafluorethan (FCKW 115) Alle vollständig halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (Halone) wie: - Bromchlordifluormethan (Halon 1211) - Bromtrifluormethan (Halon 1301) - Dibromtetrafluorethan (Halon 2402) Alle teilweise halogenierten Fluorchlor-kohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (HFCKW) wie: - Chlordifluormethan (HFCKW 22) - Dichlortrifluorethan (HFCKW 123) - Dichlorfluorethan (HFCKW 141) - Chlordifluorethan (HFCKW 142) Alle teilweise halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (HFBKW) 1,1,1-Trichlorethan (CAS-Nr. 71-55-6) Tetrachlorkohlenstoff (CAS-Nr. 56-23-5) Brommethan (CAS-Nr. 74-83-9) Bromchlormethan (CAS-Nr. 74-97-5)	Anhang 1.4 (Ozonschichtabbauende Stoffe) Verboten sind: • die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr der Stoffe • die Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe enthalten, unter Vorbehalt der in andern Anhängen genannten Ausnahmen • die Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, die mit den Stoffen hergestellt worden sind • die Ausfuhr von Gegenständen, zu deren Gebrauch FCKW, Halone, HFBKW, Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff und Bromchlormethan nötig sind Anhang 2.3 (Lösungsmittel) Verboten sind Herstellung und Inverkehrbringen sowie Einfuhr zu privaten Zwecken der Stoffe für Reinigungs-, Lösungs-, Emulgier- oder Suspendierzwecke und von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe für die genannten Zwecke enthalten. Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Verboten sind die Herstellung und Einfuhr von Schaumstoffen, bei deren Herstellung die Stoffe verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen Anhang 2.10 (Kältemittel) Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Kältemitteln sowie von Geräten und Anlagen, die mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln betrieben werden	• Herstellung von regenerierten Stoffen • bewilligungspflichtige Einfuhr der Stoffe aus Staaten, die sich an die Bestimmungen des Montrealer Protokolls halten, für: - die Verwendung als Zwischenprodukte für die weitere vollständige chemische Umwandlung - Analyse- und Forschungszwecke - befristete, vom BAFU bewilligte Verwendungen • bewilligungspflichtige Ausfuhr der Stoffe in Staaten, die sich an die Bestimmungen des Montrealer Protokolls halten Kältemittel mit regenerierten HFCKW dürfen noch bis zum 31.12.2014 hergestellt, in Verkehr gebracht, ausgeführt und in Geräte und Anlagen nachgefüllt werden

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Ozonschichtabbauende Stoffe (ff)	Anhang 2.11 (Löschmittel) Verboten sind das Inverkehrbringen ozonschichtabbauender Löschmittel sowie von Geräten und Anlagen mit solchen Löschmitteln. Die Ausfuhr ist mit Auflagen verbunden Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, die ozonschichtabbauende Stoffe enthalten	• Wiedereinführen von Löschmitteln, die nachweislich für die Verwertung ausgeführt worden sind • Löschmittel zur Gewährleistung der Sicherheit in Flugzeugen, Spezialanlagen der Armee oder Atomanlagen
Pentabromdiphenylether (PentaBDE)	siehe bromierte Diphenylether	
Pentachlorbenzol (CAS-Nr. 608-93-5)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Pentachlorethan (CAS-Nr. 76-01-7)	Anhang 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen des Stoffs sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Pentachlorethan	• Arzneimittel • kosmetische Mittel, sofern sie gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) den Stoff enthalten dürfen • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr.87-86-5) und seine Salze sowie Pentachlorphenoxyverbindungen	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr.87-86-5)	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 5 ppm PCP enthalten	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Perfluorooctansulfonate (PFOS)* * PFOS im Sinne der Regelung umfassen Stoffe mit der Summenformel $C_8F_{17}SO_2X$, die eine Sulfonat-Gruppe direkt am perfluorierten Kohlenstoffgerüst tragen und unterschiedlich funktionalisiert vorliegen, z.B. als Säure ($X = OH$), als Metallsalze ($X = O^+M^+$), als Sulfonfylhalogenide (X z.B. F), als Amide ($X = NR_2$) oder als andere Derivate einschliesslich Polymere	Anhang 1.16 (Perfluorooctansulfonate) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von PFOS sowie von Stoffen und Zubereitungen, die PFOS enthalten, sind verboten, wenn die Stoffe und Zubereitungen mehr als 0.001 % PFOS enthalten. Neue Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die mit PFOS behandelten Teile mehr als 0.1 % PFOS enthalten. Im Falle von Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen beträgt der Grenzwert $1 \mu g$ pro m^2 des beschichteten Materials	Die Verbote gelten nicht für Analyse- und Forschungszwecke und nicht für folgende Produkte und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen: • Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse • fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten • Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht-dekoratives Hartverchromen in geschlossenen Kreislaufsystemen • Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme bis zum 31. August 2015 • Hydraulikflüssigkeiten für die Luftfahrt
Perthane (CAS-Nr. 72-56-0)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Perthane enthalten.	Analyse- und Forschungszwecke
PFKW: Perfluorkohlenwasserstoffe	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Phosphate und Phosphor-Verbindungen in Detergenzien	Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Phosphat-Verbot in Textilwaschmitteln. Zulässiger Gesamtphosphorgehalt (ausgenommen Phosphat): 0.5 % Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Phosphat-Beschränkung ab dem 1. Januar 2017 in Geschirrspülmitteln für Haushaltsmaschinen. Zulässiger Gesamtphosphorgehalt: 0.3 Gramm in der Standarddosierung* * Gramm oder Milliliter oder Anzahl der Tabs, die für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke erforderlich ist; ist die Dosierung von der Wasserhärte abhängig, so müssen diese Angaben um Angaben zur Dosierung bei den Gesamthärtegraden weich, mittel und hart ergänzt werden.	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Phtalsäureester - Bis(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP, CAS-Nr. 117-81-7) - Benzylbutylphtalat (BBP; CAS-Nr. 85-68-7) - Dibutylphtalat (DBP, CAS-Nr. 84-74-2) - Diisobutylphtalat (DIBP, CAS-Nr. 84-69-5)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. Februar 2015 ist das Inverkehrbringen dieser Stoffe und von Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten, grundsätzlich verboten	• Verwendungen in der Primärverpackung von Arzneimitteln • Die Verbote gelten zudem nicht, wenn die EU Kommission Zulassungen erteilt hat und die Stoffe entsprechend den EU-Zulassungen in Verkehr gebracht werden
Polybromierte Biphenyle (PBB) Polychlorierte Biphenyle (PCB) Polychlorierte Terphenyle (PCT)	siehe halogenierte Biphenyle und Terphenyle	
Polybromierte Diphenylether	siehe bromierte Diphenylether, Octabromdiphenylether sowie Elektro- und Elektronikgeräte	
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	siehe Teere, Teeröle, Weichmacheröle, Holzwerkstoffe und Dünger	
Propylendiamintetraessigsäure (PDTA, CAS-Nr. 1939-36-2) und deren Salze sowie von PDTA abgeleitete Verbindungen	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) • Zulässige Gehalte in Textilwaschmitteln: 0.5 % • Zulässige Gehalte in Reinigungsmitteln: 1 %	
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	Anhang 1.7 (Quecksilber) • Das Inverkehrbringen von quecksilberhaltigen Zubereitungen und Gegenständen durch die Herstellerin ist verboten • Für Fahrzeuge und deren Bauteile gelten die Bestimmungen der Ziffer 5 Anhang 2.16 (siehe Fahrzeuge) • Für Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Bestimmungen von Anhang 2.18 (siehe Elektro- und Elektronikgeräte)	• Arzneimittel • Antiquitäten • kosmetische Mittel, sofern sie gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) Quecksilber enthalten dürfen • Bauteile für Elektro- und Elektronikgeräte, sofern diese Quecksilber enthalten dürfen

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen (ff)		Wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz für Quecksilber fehlt: • Medizinprodukte für den professionellen Verwender • Geräte für Laboratorien • Künstlerfarben für Restaurierungen • Zubereitungen für Laboratorien • Hilfsstoffe für Herstellungsprozesse • auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen möglich für weitere Anwendungen
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	Anhang 2.15 (Batterien) Batterien einschliesslich derjenigen, die in Elektro- und Elektronikgeräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 5 mg Hg pro kg enthalten	Knopfzellen mit höchstens 20 g Hg pro kg
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Hg, Cr(VI), Pb und Cd enthalten	
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 25 ppm Hg enthalten	
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	Anhang 2.6 (Dünger) Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recycling- und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn der Hg-Gehalt 1 mg/kg TS nicht überschreitet. Klärschlamm darf nicht abgegeben werden	
Quintozen (CAS-Nr. 82-68-8)	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Quintozen enthalten	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Säuren	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Säuren wie folgt gekennzeichnet werden müssen: - R 23, R 26 (giftig oder sehr giftig beim Einatmen) - R 34, R 35 (verursacht Verätzungen oder schwere Verätzungen) - R 41 (Gefahr ernster Augenschäden) oder: - H314 (verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden) - H318 (verursacht schwere Augenschäden) - H330 (Lebensgefahr beim Einatmen) - H331 (giftig beim Einatmen)	
Schaumstoffe	siehe in der Luft stabile Stoffe und ozonschichtabbauende Stoffe	
Schwefelhexafluorid (CAS-Nr. 2551-62-4)	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2)	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO - 5-tert. Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol, CAS-Nr. 121-14-2) - 4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA, CAS-Nr. 101-77-9) - Hexabromcyclododekan HBCDD (CAS-Nr. 247-148-4) - α-HBCDD (CAS-Nr. 134237-50-6) - β-HBCDD (CAS-Nr. 134237-51-7) - γ-HBCDD (CAS-Nr. 134237-52-8) - Bis(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP, CAS-Nr. 117-81-7)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen zur Verwendung von Stoffen nach Anhang XIV der REACH-Verordnung* und von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, ist grundsätzlich verboten Folgende Konzentrationen der Stoffe werden in Zubereitungen toleriert: • PBT-, vPvB-Stoffe und Stoffe, die aufgrund ähnlicher oder endokriner Eigenschaften Anlass zur Besorgnis geben: bis 0.1 % • CMR-Stoffe: Konzentrationen unterhalb der niedrigsten Grenzwerte der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) oder des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach denen die Zubereitung als gefährlich eingestuft wird.	Die Verbote gelten nicht für die Verwendung: • als Zwischenprodukt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) • in Arzneimitteln • in Lebens- und Futtermitteln • in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten • als Motorkraftstoff und Brennstoff • in kosmetischen Mitteln sowie in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sofern der Stoff ausschliesslich aufgrund der inhärenten Eigenschaften «krebserzeugend», «erbgutverändernd», «fortpflan-

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO (ff) - Benzylbutylphthalat (BBP, CAS-Nr. 85-68-7) - Dibutylphthalat (DBP, CAS-Nr. 84-74-2) - Diisobutylphthalat (DIBP, CAS-Nr. 84-69-5) - Diarsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3) - Diarsenpentoxyd (CAS-Nr. 1303-28-2) - Bleichromat (CAS-Nr. 7758-97-6) - Bleisulfchromatgelb (C.I. Pigment Yellow 34) CAS-Nr. 1344-37-2 - Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104) CAS-Nr. 12656-85-8 - Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP, CAS-Nr. 115-96-8) - 2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT, CAS-Nr. 121-14-2)	* Die Liste der betroffenen Stoffe ist in Ziffer 5 Anhang 1.17 aufgeführt	zungsgefährdend» oder «andere schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit» in die Liste* aufgenommen worden ist • im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung • der Phtalate DEHP, BBP, DBP und DIBP in der Primärverpackung von Arzneimitteln Ein Verbot gilt zudem nicht: • wenn die Europäische Kommission gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der REACH-Verordnung Zulassungen erteilt hat und der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht wird; oder • für jene Verwendungen des betreffenden Stoffes, für die fristgerecht ein Zulassungsantrag nach Artikel 62 der REACH-Verordnung gestellt worden ist, über den bislang nicht entschieden worden ist Die Verbote gelten: • ab dem 21.8.2014 für Moschus-Xylol und MDA • ab dem 21.2.2015 für DEHP, BBP, DBP, DIBP • ab dem 21.5.2015 für Arsenoxide, Bleichromat und die C.I. Pigmente Yellow 34 sowie Red 104 • ab dem 21.8.2015 für HBCDD, TCEP und 2,4-DNT
Strobane	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Strobane enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Strychnin	Anhang 2.4 Ziffer 3 (Rodentizide) Rodentizide dürfen kein Strychnin enthalten	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Teere* * Teere sind komplex zusammengesetzte Stoffe aus der thermischen Zersetzung organischer Naturstoffe, insbesondere Kohlenteer, und die bei der Weiterverarbeitung gewonnenen Folgeprodukte wie Teeröle und Teerpech. Bei diesen Prozessen entstehen PAK. Massgebend für die Festlegung des Grenzwerts ist der Gehalt von 16 PAK, welche die Environment Protection Agency (EPA), USA, ausgewählt und in einer Liste veröffentlicht hat. Sie werden als PAK nach EPA oder EPA-PAK bezeichnet	Anhang 1.15 (Teere) Verboten ist das Inverkehrbringen folgender teerhaltiger Zubereitungen, wenn sie mehr als 100 mg polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg enthalten (Summengrenzwert für EPA-PAK): • Mittel für Oberflächenbehandlungen von Belägen wie z.B. Teeremulsionen als öl- und benzinresistente Beschichtungen auf Belägen von Tankstellen, Parkplätzen, Umschlagplätzen, Werkhöfen oder Flugplätzen • Fugendichtmassen für Belagsfugen, wie sie z.B. bei Umschlagplätzen für Brenn- und Treibstoffe, bei Parkplätzen oder Einstellhallen auf Flugplätzen eingesetzt werden • Anstrichfarben und Lacke z.B. als Schutzbeschichtungen für Beton und Stahl (wie bei Druckrohrleitungen) Verboten ist zudem: • das Inverkehrbringen von teerhaltigen Tontauben, die mehr als 30 mg PAK pro kg enthalten • die Herstellung von Belägen, wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten, mit teerhaltigen Bindemitteln, wenn letztere mehr als 100 mg PAK pro kg enthalten	Die Einschränkungen treten am 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie gelten nicht, wenn: • die Europäische Kommission gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für die jeweilige Verwendung eine Zulassung erteilt hat • nach dem Stand der Technik ein Ersatz für Teere fehlt und das BAFU auf begründetes Gesuch Ausnahmen von den Verboten für teerhaltige Zubereitungen und Bindemittel zugelassen hat Die Bestimmungen des Anhangs sind nicht anwendbar auf teerhaltige Bindemittel, die bei der Belagsherstellung infolge der Verwertung von teerhaltigem Strassenbaumaterial in neue Beläge gelangen
Teeröle sind insbesondere: - Kreosot (CAS-Nr. 8001-58-9) - Kreosotöl (CAS-Nr. 61789-28-4) - Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöl (CAS-Nr. 84650-04-4) - Kreosotöl, Acenaphthenfraktion (CAS-Nr. 90640-84-9); - höhersiedende Destillate (Kohlenteer) (CAS-Nr. 65996-91-0) - Anthracenöl (CAS-Nr. 90640-80-5)	Anhang 2.4 Ziffer 1 (Holzschutzmittel) • Verboten ist das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Teeröle enthalten • Verboten ist die Abgabe von Holz, das mit Teeröl haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde	• Schwellen, die von einer Eisenbahnunternehmung einer anderen für Gleisanlagen abgegeben werden • Teeröl haltige Holzschutzmittel, die höchstens 50 mg Benzo[a]pyren je kg enthalten und an berufliche und gewerbliche Verwenderinnen in Verpackungen mit mind. 20 l Inhalt abgegeben werden. Damit behandeltes Holz darf abgegeben werden für: - Gleisanlagen - Hang- und Lawinenverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Teeröle (ff) - Teersäuren, Kohle, Rohöl (CAS-Nr. 65996-85-2) - Kreosot, Holz (CAS-Nr. 8021-39-4) - Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (CAS-Nr. 122384-78-5)		- Lärmschutzwände, Weg- und Strassenbefestigungen ausserhalb von Wohnsiedlungen - Sockelbereiche von Leitungsmasten - andere Anlagen für vergleichbare Zwecke
Telodrin	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, welche Telodrin enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Tenside Detergenzien mit Tensiden	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwaschmittel und Reinigungsmittel) Neben Octyl- und Nonylphenoethoxylaten dürfen Textilwaschmittel und Reinigungsmittel nicht enthalten: - Tenside, deren biologische Primärabbaubarkeit < 80 % beträgt - Tenside, deren biologische Endabbaubarkeit < 60 % (Mineralisierung) oder < 70 % (Abnahme von DOC) beträgt - Tenside, die in der Verbotsliste (Anhang VI*) der EG-Detergenzienverordnung (EG Nr. 648/2004) aufgeführt sind * Das BAFU passt die Listen in den Anhängen 2.1 und 2.2 den Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004	• Tenside, die Wirkstoffe von Desinfektionsmitteln oder Medizinprodukten sind • Folgende Tenside gemäss Positivliste (Anhang V*) der EU-Detergenzienverordnung (EG Nr. 648/2004): - Alkohole, Guerbet, C16-C20, ethoxyliert, n-Butyl-ether (7-8 EO) bis zum 27. Juni 2019 für industrielle Flaschen-, CIP- und Metallreinigungen • Auf begründeten Antrag können Ausnahmen für Wasch- und Reinigungsmittel mit nicht vollständig abbaubaren Tensiden gewährt werden, die noch nicht in der Verbots- oder Positivliste der EU aufgeführt sind
Tetrabromdiphenylether	siehe bromierte Diphenylether	
Tetrachlorethen (Perchlorethylen)	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden	
Tetrachlorkohlenstoff (CAS-Nr. 56-23-5)	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Tetrachlorphenole (TeCP) und ihre Salze sowie Tetrachlorphenoxyverbindungen	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Textilien und Lederwaren	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Die Einfuhr zu beruflichen und gewerblichen Zwecken von Textilien oder Lederwaren ist verboten, wenn die Ware verbotene Stoffe des Anhangs 1.1, insbesondere PCP, enthält	
Textilien und Lederwaren	Anhang 1.2 (Kurzketttige Chlorparaffine) Textilien und Lederwaren dürfen nicht mit Mitteln behandelt werden, die mehr als 1 % kurzketttige Chlorparaffine enthalten	
Textilien und Lederwaren	Anhang 1.9 (Stoffe mit flammhemmender Wirkung) • Gegenstände wie Textilien und Lederwaren dürfen kein PentaBDE oder OctaBDE enthalten • Textilien, die nach ihrer Bestimmung direkt oder indirekt am Körper getragen werden oder zur Ausstattung von Räumen bestimmt sind, dürfen kein Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat (CAS-Nr. 126-72-7) oder Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (CAS-Nr. 545-55-1) enthalten	
Textilien und Lederwaren	Anhang 1.13 (Azofarbstoffe) • Textilien und Lederwaren dürfen nicht mit dem blauen Farbstoff (nach Anhang 1.13) eingefärbt werden • Für Azofarbstoffe, die in Textilien und Lederwaren verwendet werden, und aromatische Amine wie Benzidin oder Naphthylamin freisetzen können, gelten die Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Thallium (Tl) und Thalliumverbindungen	Anhang 2.4 Ziffer 3 (Rodentizide) Rodentizide dürfen kein Thallium enthalten	
Toluol (CAS-Nr. 108-88-3)	Anhang 1.12 Ziffer 2 (Benzol und Homologe) Verboten ist die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Klebstoffen und Sprühfarben, die mehr als 0.1 % Toluol enthalten	
Toxaphen	Anhang 1.1 (Halogenierte organische Verbindungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Toxaphen enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Treibhausgase, fluorierte	siehe in der Luft stabile Stoffe	
Trichlorethen (Trichlorethylen)	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden	
Trichlorethan, 1,1,1-	siehe ozonschichtabbauende Stoffe	
Trichlorethan, 1,1,2-	siehe 1,1,2- Trichlorethan	
Tri-(2,3-Dibrompropyl)-phosphat (CAS-Nr. 126-72-7) Tris-(aziridiny)-phosphinoxid (CAS-Nr. 545-55-1)	Anhang 1.9 (Stoffe mit flammhemmender Wirkung) Textilien, die nach ihrer Bestimmung direkt oder indirekt am Körper getragen werden oder zur Ausstattung von Räumen bestimmt sind, dürfen diese Stoffe nicht enthalten	
Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP, CAS-Nr. 115-96-8)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Ab dem 21. August 2015 ist das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche den Stoff enthalten, grundsätzlich verboten	Die Verbote gelten nicht, wenn die EU Kommission eine Zulassung erteilt hat und der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht wird

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen	Anhang 1.14 (Zinnorganische Verbindungen) Verboten ist das Inverkehrbringen von Trialkylzinn oder Triarylzinnverbindungen in • Mitteln zum Schutz von Brauchwasser • Beschichtungsschutzmitteln in Anstrichfarben und Lacken • Antifoulings (Unterwasseranstriche) Verboten sind ab dem 1 Juni 2013 die Herstellung und das Inverkehrbringen von Gegenständen, die trisubstituierte zinnorganische Verbindungen enthalten	• Forschungs- und Entwicklungszwecke; die Bestimmungen des 3. Kapitels der VBP sind zu beachten • Anstrichfarben und Lacke, in denen die Stoffe chemisch gebunden sind Inverkehrbringen von trisubstituierten zinnorganischen Verbindungen enthaltenden Gegenständen, die vor dem 1. Juni 2013 erstmals in Verkehr gebracht worden sind
Verpackungen und Verpackungsmaterialien	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Pb, Hg, Cr(VI) und Cd enthalten	• Bleikristallglas • anderes Glas, sofern die Grenzwertüberschreitung von Blei auf das Altglas zurückzuführen ist • bleihaltige Kapseln auf Flaschen, die Wein mit älterem Jahrgang als 1996 enthalten • Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind • auf begründeten Antrag weitere Ausnahmen möglich
Vinylchlorid (CAS-Nr. 75-01-4)	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Aerosolpackungen dürfen kein Vinylchlorid enthalten	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Weichmacheröle	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Verboten ist das Inverkehrbringen von Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen, wenn diese Öle mehr als 1 mg Benzo[a]pyren oder zusammengerechnet mehr als 10 mg je Kilogramm der folgenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe enthalten: - Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8) - Benzo[e]pyren (CAS-Nr. 192-97-2) - Benzo[a]anthracen (CAS-Nr. 56-55-3) - Chrysen (CAS-Nr. 218-01-9) - Benzo[b]fluoranthren (CAS-Nr. 205-99-2) - Benzo[j]fluoranthren (CAS-Nr. 205-82-3) - Benzo[k]fluoranthren (CAS-Nr. 207-08-9) - Dibenzo[a,h]anthracen (CAS-Nr. 53-70-3) Verboten ist das Inverkehrbringen von Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, wenn sie Weichmacheröle enthalten, welche die oben genannten Grenzwerte überschreiten	Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, die vor dem 1. Januar 2010 hergestellt worden sind
Zinnorganische Verbindungen	siehe disubstituierte und trisubstituierte zinnorganische Verbindungen sowie Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannylhydroxoboran	
Zement	Anhang 2.16 Ziffer 1 (Chrom(VI) in Zementen) Verboten ist das Inverkehrbringen von Zement und zementhaltigen Zubereitungen, die nach der Hydratisierung einen auf die Trockenmasse des Zements bezogenen Gehalt von mehr als 0.0002% an löslichem Cr(VI) enthalten	Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht